

**Gemeinde**  
**5070 Frick**



# **Satzungen Fricktal Regio Planungsverband**

---

**INHALTSVERZEICHNIS****SEITE****I. Namen, Wappen, Logo, Sitz und Zweck**

§ 1	Name, Wappen und Logo	3
§ 2	Sitz	3
§ 3	Zweck	3

**II. Mitgliedschaft und Organisation**

§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Organe	4
§ 6	Abgeordnetenversammlung	4/5
§ 7	Vorstand	5/6
§ 8	Geschäftsstelle	6
§ 9	Finanz-Kontrolle	6
§ 10	Controlling-Gruppe	6
§ 11	Geschäftsordnung, Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit, Ausstandspflicht, Verwandtenausschluss, Unvereinbarkeit	6/7

**III. Rechte der Stimmberechtigten**

§ 12	Information, Publikation, Akteneinsicht, Antrags- und Auskunftsrecht, Petitionsrecht	7
------	--	---

**IV. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung**

§ 13	Finanzierung	7/8
§ 14	Haftung	8
§ 15	Austritt	8
§ 16	Auflösung	8

**V. Rechtsmittel**

§ 17	Beschwerderecht	8
------	-----------------	---

**VI. Schlussbestimmungen**

§ 18	Inkrafttreten	8
§ 19	Übergangsbestimmung, Genehmigung	8

Die in diesen Satzungen und allen Reglementen des Gemeindeverbandes "Fricktal Regio Planungsverband" verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I. NAME, WAPPEN, LOGO, SITZ UND ZWECK

### § 1

Name

1 Unter dem Namen "Fricktal Regio Planungsverband", nachstehend "Fricktal Regio" genannt, besteht eine aus den Einwohnergemeinden des Fricktals etablierte Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt vom 19. Dezember 1978).

Wappen

2 Fricktal Regio führt als Wappen das Fricktaler Lindenblatt (Anhang 1).

Logo

3 Für den Auftritt innerhalb und ausserhalb des Verbandsgebietes verwenden die Verbandsorgane das Logo Fricktal (Anhang 2).

### § 2

Sitz

Fricktal Regio hat den Sitz am Standort der Geschäftsstelle.

### § 3

Zweck

1 Fricktal Regio setzt sich für die gesunde und nachhaltige Entwicklung des Lebensraums Fricktal ein.

2 Fricktal Regio unterstützt und berät die Gemeinden und Subregionen bei ihrer Aufgabenerfüllung.

3 Fricktal Regio pflegt die Zusammenarbeit nach innen und aussen, fördert die regionale Meinungsbildung und betreibt eine offene Kommunikationspolitik.

4 Fricktal Regio koordiniert und/oder erarbeitet die regionalen Grundlagen für kantonale, eidgenössische oder grenzüberschreitende Projekte.

5 Fricktal Regio kann Aufgaben und Aufträge von Bund, Kanton und Verbandsgemeinden oder Dritter übernehmen und ausführen, insbesondere in den Bereichen Raumentwicklung, Fauna und Flora, Umwelt, Ver- und Entsorgung, Energie, Wirtschaft und Arbeit, Soziales, Sicherheit, Verkehr, Bildung, Kultur, Gesundheit, Sport, Freizeit und Tourismus, Kommunikation und Standortmarketing.

6 Fricktal Regio kann Fragen von regionaler Bedeutung aufgreifen und deren Lösung vorbereiten.

## II. MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION

### § 4

#### Mitgliedschaft

1 Fricktal Regio gehören folgende Gemeinden der Region Fricktal an:

Bözen, Effingen, Eiken, Elfingen, Etzgen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Hornussen, Hottwil, Ittenthal, Kaiseraugst, Kaisten, Laufenburg, Magden, Mettau, Möhlin, Mumpf, Münchwilen, Oberhof, Oberhofen, Obermumpf, Oeschgen, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Schwaderloch, Sisseln, Stein, Sulz, Ueken, Wallbach, Wegenstetten, Wil, Wittnau, Wölflinswil, Zeihen, Zeiningen, Zuzgen.

2 Weitere Gemeinden können in Fricktal Regio aufgenommen werden, sofern die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustimmt. Eine Teilmitgliedschaft für einzelne Dienste ist möglich und unterliegt den gleichen Aufnahmebedingungen. Der Regierungsrat ist darüber zu informieren.

### § 5

#### Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Abgeordnetenversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Finanz-Kontrollstelle
- e) Controlling-Gruppe

### § 6

#### Abgeordnetenversammlung

1 Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

2 Jede Verbandsgemeinde wird durch einen Abgeordneten in Fricktal Regio vertreten.

3 Jeder Abgeordnete hat eine Stimme, welche mit der Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres gemäss Kantonalem Statistischem Amt gewichtet ist.

4 Der Abgeordnetenversammlung obliegen:

- a) Beschlussfassung über das Leitbild Fricktal Regio
- b) Festlegen der Legislatur- und Jahresziele
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Controlling
- d) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands
- e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Controlling, Vorstand und Geschäftsstelle
- f) Festlegung des Voranschlags und der Gemeindebeiträge
- g) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- h) Erlass des Geschäftsreglements für den Vorstand und Pflichtenhefts für die Geschäftsstelle
- i) Erlass und Änderungen des Personalreglements
- k) Erlass des Entschädigungsreglements für Verbandsorgane, Arbeits- und Projektgruppen, Projektmitarbeiter
- l) Änderung der Satzungen, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden
- m) Änderung des Wappens und Logos

- n) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt von Gemeinden
- o) Beschlussfassung über Beitritt zu Vereinen und Organisationen, die eine stärkere oder bessere Erfüllung der Verbandsziele gewährleisten sowie Austritt bei Nichterfüllung dieser Erwartungshaltung
- p) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet

5 Wahlen und Abstimmungen in der Abgeordnetenversammlung erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Abgeordneten verlangt.

6 Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden mit dem doppelten Mehr der anwesenden Abgeordneten (Stimmen und gewichtete Einwohnerzahlen) gefasst. Bei Wahlen erfolgt die Resultatermittlung aufgrund der gewichteten Stimmen. Im ersten Wahlgang ist das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich.

7 Die Abgeordnetenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen und vom Präsidenten geleitet. Sie wird ausserdem innert 60 Tagen einberufen, wenn dies 6 Verbandsgemeinden unter Angabe der Gründe verlangen.

8 Das Recht, an der Abgeordnetenversammlung Anträge zu stellen, haben die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstands und der Finanz-Kontrollstelle. Gemeinden mit Teilmitgliedschaft haben in ihren Spezialbereichen ein Antragsrecht.

9 Bei der Beschlussfassung über die Verbandsrechnungen führt ein Mitglied der Finanz-Kontrollstelle den Vorsitz.

## § 7

### Vorstand

1 Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Zusammen mit der Abgeordnetenversammlung bildet er die strategische Ebene von Fricktal Regio. Mit allen operativen Tätigkeiten, soweit sie nicht die direkte Aufsicht der Geschäftsstelle betreffen, beauftragt er die Geschäftsstelle.

2 Der Vorstand vertritt Fricktal Regio nach aussen und wird seinerseits durch den Präsidenten und Geschäftsstellenleiter vertreten.

3 Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Es darf ihm nicht mehr als ein Vertreter pro Gemeinde angehören.

4 Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

5 Ein Vertreter des kantonalen Baudepartementes kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

6 Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. 3 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

7 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erarbeiten und periodisches Überarbeiten des Leitbildes von Fricktal Regio
- b) Erarbeiten von Jahreszielen im Verantwortungsbereich
- c) Vorbereitung aller Geschäfte und Antragstellung zu Händen der Abgeordnetenversammlung
- d) Förderung der regionalen Meinungsbildung, einer offenen Kommunikation und Sicherstellung eines starken fricktalischen Auftretens
- e) Anstellung des Geschäftsstellenleiters
- f) Aufsicht über die Geschäftsstelle und den Finanzhaushalt des Verbandes
- g) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und Dritten im Rahmen des jährlichen Budgets
- h) Definition und Vergabe von Leistungsaufträgen an Geschäftsstelle oder Dritte

- i) Alljährlich schriftlicher Rechenschaftsbericht über die Vorstandstätigkeit zu Handen der Abgeordnetenversammlung
- k) Ablage der Jahresrechnung Fricktal Regio zu Handen der Abgeordnetenversammlung
- l) Aufnahme von Darlehen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder Projekte oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen
- m) Vertretung von Fricktal Regio in allen Rechtsstreitigkeiten

## **§ 8**

### Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist die operative Führungsebene von Fricktal Regio.
- 2 Der Geschäftsstellenleiter führt den operativen Bereich und ist der direkte Vorgesetzte aller operativ tätigen Kommissionen, Projektgruppen, Projektleiter und des Personals von Fricktal Regio.
- 3 Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 4 Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft wird durch die Abgeordnetenversammlung genehmigt.

## **§ 9**

### Finanz-Kontrollstelle

- 1 Die Aufgabe der Finanz-Kontrollstelle wird durch die Finanzkommission der Sitzgemeinde des Verbandes wahrgenommen.
- 2 Die Finanz-Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und verfasst darüber zu Handen der Abgeordnetenversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht.
- 3 Durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung kann für die Prüfung der Rechnung eine externe Treuhand-Unternehmung beigezogen werden.

## **§ 10**

### Controlling-Gruppe

- 1 Der Controlling-Gruppe gehören drei Personen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Unternehmensführung an. Sie haben das Anforderungsprofil gemäss Geschäftsreglement zu erfüllen. Die Controlling-Gruppe konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- 3 Das Controlling umfasst den strategischen und operativen Bereich. Zur Aufgabe gehören das Finanz-, Personal- und Leistungs-Controlling. Zu prüfen ist, ob das verabschiedete Leitbild und die entsprechenden Kernbotschaften stufengerecht heruntergebrochen sowie entsprechend ziel- und leistungsorientiert umgesetzt worden sind.
- 4 Die Controlling-Gruppe überprüft Geschäftsabläufe und erteilt dem Vorstand sowie der Geschäftsstelle Anregungen. Jährlich per 31. Januar wird ein schriftlicher Rechenschaftsbericht zu Handen der Abgeordnetenversammlung erstellt.

## **§ 11**

### Geschäftsordnung

- 1 Soweit die Satzungen und das Geschäftsreglement keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Wahlrechts sinngemäss auch für die Verbandsorgane.

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

2 Die Verhandlungsfähigkeit und Beschlussfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Ausstandspflicht

3 Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Verbandsorganmitglied ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil es für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so gelten die Ausstandsbestimmungen gemäss Gemeindegesetzgebung.

Verwandtenausschluss

4 Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten und Ehegatten von Geschwistern dürfen nicht Mitglieder des gleichen Verbandsorgans sein. Davon ausgenommen ist die Abgeordnetenversammlung. Bezüglich des Vorgehens bei Gesamterneuerungswahlen gelten die Bestimmungen des kantonalen Unvereinbarkeitsgesetzes sinngemäss.

Unvereinbarkeit

5 Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig mehr als einem Organ von Fricktal Regio angehören. Die Führung des Aktuariats ist zulässig.

### III. RECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN

#### § 12

Information / Publikation

1 Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Versammlungen sind mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden anzukündigen und die gefassten Beschlüsse umgehend zu publizieren.

Akteneinsicht

2 Spätestens 14 Tage vor der Abgeordnetenversammlung sind die Voranschläge, Rechnungsauszüge, Jahresberichte und die Erläuterungen zu den traktandierten Sachgeschäften auf der Geschäftsstelle und in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

Antrags- und Auskunftsrecht

3 20 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung gesetzt wird. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Abgeordnetenversammlung einzuladen.

Petitionsrecht

4 Einwohner der Verbandsgemeinden sind berechtigt, dem Vorstand oder der Geschäftsstelle Anregungen zur Beratung und Beantwortung zu unterbreiten. Die Petitionen und ihre Beantwortung sind der betroffenen Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

### IV. FINANZIERUNG, HAFTUNG, Austritt UND AUFLÖSUNG

#### § 13

Finanzierung

1 Die Kosten von Fricktal Regio werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch Beiträge der Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert.

2 Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des bewilligten Budgets festgelegt. Massgebend für den Verteilschlüssel sind die durch das Kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden.

3 Die Gemeindebeiträge sind per 31.3. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

#### **§ 14**

##### Haftung

Für die Verbindlichkeiten von Fricktal Regio haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels.

#### **§ 15**

##### Austritt

1 Der Austritt aus Fricktal Regio ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember und nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.

2 Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

#### **§ 16**

##### Auflösung

Bei Auflösung des Verbands führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Abgeordnetenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, kann anstelle des Vorstands eine Liquidationskommission bestellen oder eine kantonale oder kommunale Amtsstelle mit der Liquidation betrauen. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird an die Mitgliedergemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.

### **V. RECHTSMITTEL**

#### **§ 17**

##### Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen der Organe von Fricktal Regio kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 18**

##### Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit Genehmigung des Departementes des Innern in Kraft.

#### **§ 19**

##### Übergangsbestimmung

Die konstituierende Abgeordnetenversammlung wird von den amtierenden Präsidenten der Regionalplanungsverbände Oberes und Unteres Fricktal einberufen und geleitet.



Wölflinswil/Kaiseraugst, 25.9.2002

**REGIONALPLANUNG  
OBERES FRICKTAL**

Der Präsident:

Peter Bircher

**REGIONALPLANUNG  
UNTERES FRICKTAL**

Der Präsident:

Meinrad Schmid

**Genehmigung dieser Satzungen durch:**

**- Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden**

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| - Gemeinde Bözen          | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Effingen       | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Eiken          | am 29.11.2002 |
| - Gemeinde Elfingen       | am 15.11.2002 |
| - Gemeinde Etzgen         | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Frick          | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Gansingen      | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Gipf-Oberfrick | am 05.12.2002 |
| - Gemeinde Hellikon       | am 13.12.2002 |
| - Gemeinde Herznach       | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Hornussen      | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Hottwil        | am 29.11.2002 |
| - Gemeinde Ittenthal      | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Kaiseraugst    | am 27.11.2002 |
| - Gemeinde Kaisten        | am 29.11.2002 |
| - Gemeinde Laufenburg     | am 29.11.2002 |
| - Gemeinde Magden         | am 13.12.2002 |
| - Gemeinde Mettau         | am 29.11.2002 |
| - Gemeinde Möhlin         | am 13.12.2002 |
| - Gemeinde Mumpf          | am 28.11.2002 |
| - Gemeinde Münchwilen     | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Oberhof        | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Oberhofen      | am 27.11.2002 |
| - Gemeinde Obermumpf      | am 13.12.2002 |
| - Gemeinde Oeschgen       | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Olsberg        | am 22.11.2002 |
| - Gemeinde Rheinfelden    | am 11.12.2002 |

- Gemeinde Schupfart am 13.12.2002
- Gemeinde Schwaderloch am 15.11.2002
- Gemeinde Sisseln am 05.12.2002
- Gemeinde Stein am 13.12.2002
- Gemeinde Sulz am 22.11.2002
- Gemeinde Ueken am 22.11.2002
- Gemeinde Wallbach am 13.12.2002
- Gemeinde Wegenstetten am 03.12.2002
- Gemeinde Wil AG am 29.11.2002
- Gemeinde Wittnau am 05.12.2002
- Gemeinde Wölflinswil am 29.11.2002
- Gemeinde Zeihen am 22.11.2002
- Gemeinde Zeiningen am 03.12.2002
- Gemeinde Zuzgen am 29.11.2002

**- Departement des Innern des Kantons Aargau am 17. März 2003**